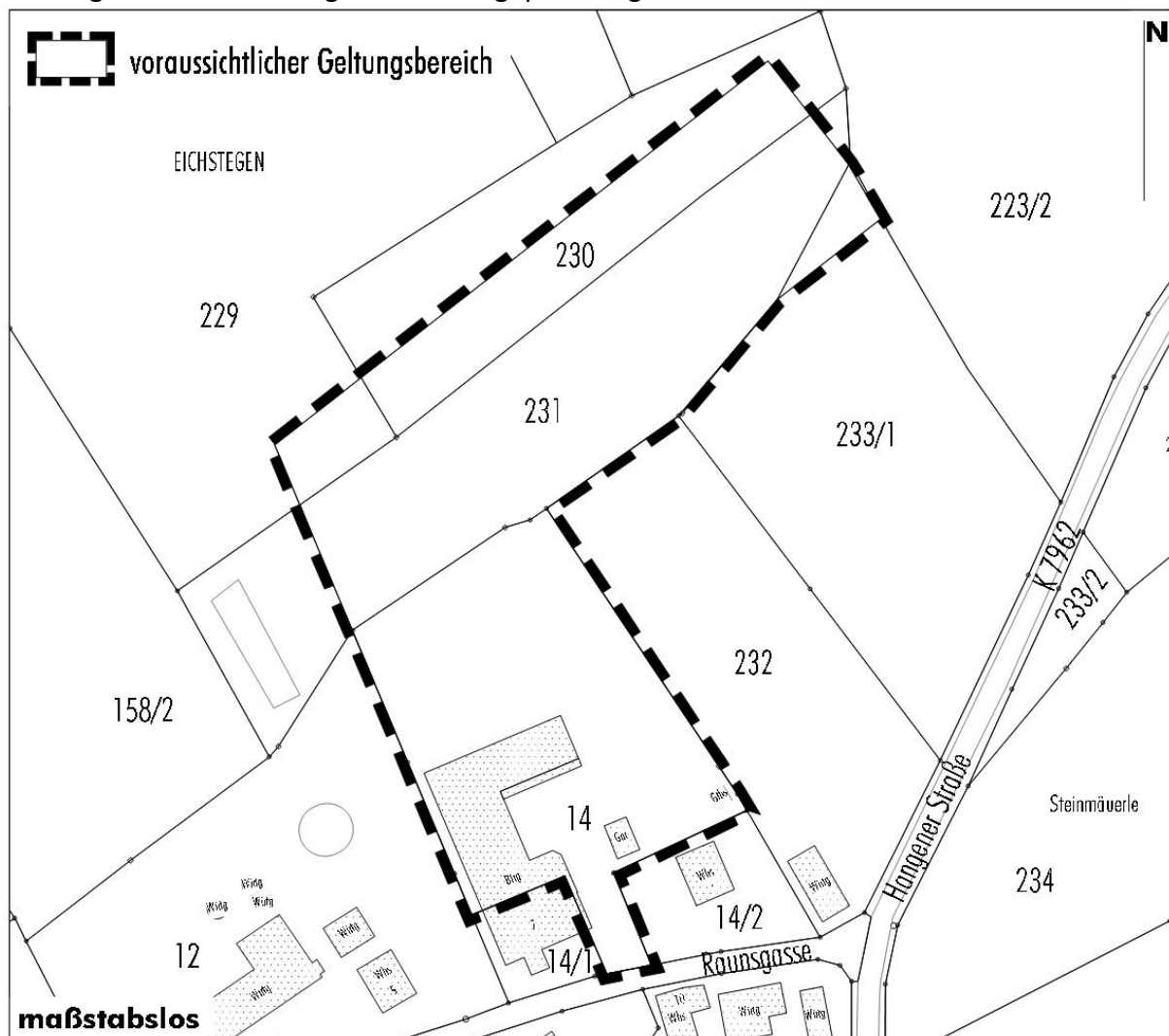


## Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ersatzbau Zimmerei Frick" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ersatzbau Zimmerei Frick" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Im Rathaus der Gemeinde Eichstegen (Hauptstraße 11, 88361 Eichstegen), Zimmer 4 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **08.01.2021** bis **29.01.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist das Rathaus über den oben genannten Zeitraum voraussichtlich nicht frei zugänglich. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung

bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses der Gemeinde Eichstegen unter der Tel.-Nr.: 07584/783 oder per E-Mail: eichstegen@t-online.de möglich ist.

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur Auslegung können die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: **<http://www.eichstegen.de/bauen-und-wohnen/>**

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Eichstegen, den 24.12.2020  
gez. Artur Rauch, Bürgermeister